



0102/2016

12.9.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Anerkennung des Völkermords von 1915 an den Armeniern, syrischen Christen und Pontosgriechen durch die Türkei

**Dominique Bilde (ENF), Milan Zver (PPE), Zigmantas Balčytis (S&D),  
Patricija Šulin (PPE), Mara Bizzotto (ENF), Peter van Dalen (ECR),  
Gerolf Annemans (ENF), Mireille D'Ornano (ENF), Steeve Briois (ENF),  
Marie-Christine Boutonnet (ENF)**

Fristablauf: 12.12.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Anerkennung des Völkermords von 1915 an den Armeniern, syrischen Christen und Pontosgriechen durch die Türkei<sup>1</sup>**

1. Der Völkermord an den Armeniern ereignete sich von April 1915 bis Juli 1916 (bzw. sogar bis 1923); in dieser Zeit starben 1,2 Millionen Armenier, die in einem Gebiet gelebt hatten, das heute zur Türkei gehört.
2. Außerdem wurden im selben Zeitraum 500 000–750 000 Assyrer getötet, und es kamen etwa 350 000 Pontosgriechen ums Leben, die entweder ermordet oder erhängt wurden, verhungerten oder an Krankheiten starben.
3. 1965 erkannte Uruguay als erstes Land offiziell den Völkermord an den Armeniern an, und seither sind viele andere dem Beispiel Uruguays gefolgt: 1987 das Europäische Parlament, 1998 der Europarat, aber auch zahlreiche Staaten in der ganzen Welt und Europa (24).
4. Die Europäische Union hat der Türkei von 2002 bis 2013 Mittel im Umfang von fast sechs Milliarden Euro bereitgestellt, und für den Zeitraum 2014–2020 sind im Rahmen des IPA-II-Programms weitere 4,5 Milliarden Euro vorgesehen. Zudem wurden der Türkei drei Milliarden Euro zur Bewältigung der Migrationskrise zugesagt.
5. Die Kommission und der Rat sollten Gespräche mit der türkischen Regierung aufnehmen, um sie zu überzeugen, die Völkermorde offiziell anzuerkennen, die vom Osmanischen Reich, als dessen Nachfolger sich die Türkei betrachtet, an den Armeniern, syrischen Christen und Pontosgriechen begangen wurden.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.